



Rahmenordnung

für das Wertungsspielen der „Feuerwehrmusik NRW“ im Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e.V.

1.0 Allgemeines

1.1 Teilnehmer

Am Wertungs- und Kritikspielen innerhalb des Verbandes der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW) können nur die dem Verband angehörenden Züge teilnehmen. Ausnahmen können vom jeweiligen Veranstalter zugelassen werden.

1.2 Ziel des Wertungs- und Kritikspielens

Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) ist Mitglied der „Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände“ (BDMV). Für die Durchführung des Wertungs- und Kritikspielens der Feuerwehrmusik im VdF NRW liegt die Rahmenordnung des DFV zugrunde.

Das Wertungs- und Kritikspielen bietet allen musikalischen Vereinigungen die Gelegenheit, ihre musikalische Reife von einer fachlichen Jury prüfen zu lassen. Kritische Beurteilung und fachliche Beratung helfen den Vortragenden, ihr Leistungsniveau zu halten oder möglichst auch noch zu verbessern. Wertungs- und Kritikspielen soll deshalb von allen Ausbildern, Dirigenten und Stabführern als eines der wichtigsten Mittel zur musikalischen Leistungssteigerung genutzt werden. Musik soll in unterschiedlichen Stilrichtungen und Instrumentalbesetzungen gepflegt werden. Um dieses zu fördern und gerecht bewerten zu können, muss eine differenzierte Einteilung nach Sachgebieten und Leistungsklassen erfolgen. Für auftretende Gruppen müssen geeignete räumliche Bedingungen vorhanden sein. Einheitliche Regelungen von Bewertungskriterien sind ebenso unerlässlich wie der Einsatz erfahrener Juroren. Besonderer Wert muss auch auf geeignete Musikliteratur gelegt werden. Hier ist die Selbstwahlliste der BDMV eine besondere Hilfe. Bei diesen Veranstaltungen wird aber ein besonderer Wert auch auf den kameradschaftlichen Umgang miteinander gelegt, da das Wort „Kameradschaft“ bei Feuerwehren einen besonders hohen Stellenwert hat.

1.3 Träger der Veranstaltung

Träger des Wertungs- und Kritikspielens sind die jeweiligen Verbandsebenen oder weitere Untergliederungen innerhalb des VdF NRW.

1.4 Ausschreibung „Wertungsspielen“

Die Ausschreibung oder Einladung zu einem Wertungs- oder Kritikspielen erfolgt durch den Veranstalter direkt.

Die Ausschreibung soll folgende Punkte beinhalten:

- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Organisatorische Hinweise
- Notenvorlage für die Bühnenwertung
- Besetzungslisten / Anzahl der MusikerInnen
- Stabführerbesprechungen
- Einstimmen und Einspielen
- Ablauf der Marschwertung
- Titel mit Arrangement – Angabe für den Gesamtchor

1.5 Leitung des Wertungsspiels

Jeweils verantwortlicher Leiter des Wertungsspiels sollte sein

auf Landesebene:	Landesstabführer
auf Kreisebene:	Kreisstabführer/Stadtstabführer
andere Ebenen:	jeweils zuständiger Sachbearbeiter

1.6 Anzahl der Teilnehmer

Die Anzahl der teilnehmenden Züge für das jeweilige Wertungsspielen wird vom Träger der Veranstaltung festgelegt. Die Auswahlkriterien der Teilnehmerzüge bestimmt die jeweils entsendende Verbandsebene.

1.7 Eigene Kräfte

Der verantwortliche Leiter des am Wertungsspielen teilnehmenden Zuges hat sicherzustellen, dass im Zug nur eigene Musiker auftreten. In begründeten Einzelfällen kann eine Ersatzkraft eingesetzt werden.

1.8 Dienstkleidung

Die Musiker/innen tragen einheitliche Feuerwehrdienstkleidung.

1.9 Organisatorische Voraussetzungen

1.9.1 Es muss eine ausreichend große Bühne für das Wertungsspielen zur Verfügung stehen. Dekorationen oder ähnliches dürfen den freien Blick (auch Bühnenboden) der Juroren nicht beeinträchtigen. Es ist vom Veranstalter zu gewährleisten, dass nur der jeweils zur Wertung auftretende Zug die Bühne betreten darf.

1.9.2 Für das Einspielen sind genügend geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Während der Wertungsvorträge ist in den Vortragsräumen und einflussnehmenden Nebenräumen für einen ungestörten Ablauf Sorge zu tragen. Jeglicher Getränkeausschank ist zu unterlassen.

1.9.3 Für das Wertungsgericht ist in angemessener Entfernung vom Musikpodium ein leicht erhöhtes Podest mit Sitz- und Schreibgelegenheit einzurichten, das einen guten Überblick über den zu bewertenden Zug gewährleistet.

- 1.9.4 Außer einer vom Träger der Veranstaltung bestimmten Organisationskraft, die eventuelle Wünsche und Anweisungen der Wertungsrichter weiterzuleiten hat, ist der Platz der Wertungsrichter von niemandem zu betreten.
- 1.9.5 Erforderliche Pausen sind im Programmablauf festzulegen.
- 1.9.6 Die Veranstaltung ist öffentlich.
- 1.10 Teilnahmegebühr
Eine Regelung erfolgt in der jeweiligen Ausschreibung
- 1.11 Gesamtchor

Wenn ein Gesamtchor ausgeschrieben ist, ist es für alle Teilnehmer Pflicht, sich daran zu beteiligen und die erforderlichen Noten zu beschaffen. Den disziplinierten Aufmarsch und die Aufstellung zum Gesamtchor verantwortet der Dirigent / Stabführer des jeweiligen Zuges.

2.0 Einteilung nach Besetzungsformen

2.1 Blasmusik

- Gruppe 1: Blasorchester in Harmoniebesetzung (Blechbläser, Holzbläser, Schlagzeug)
- Gruppe 2: Blasorchester in Blechbesetzung (Blechbläser, Saxophone, Schlagzeug)
- Gruppe 3: Big Band (Trompeten, Posaunen, Saxophone, Rhythmusgruppe)

2.2 Spielmanns-/ Fanfaren-/ Schalmeienmusik

- Gruppe 1: Schlagwerk (Drumband und Malletkorps)
- Gruppe 2: Spielleutekorps, alle Flöten mit/ohne Schlagwerk
- Gruppe 3: Naturtoninstrumente mit/ohne Schlagwerk
- Gruppe 4: Schalmeien mit/ohne Schlagwerk
- Gruppe 5: Kombinierte Besetzungen
- Gruppe 6: Fanfaren- und Hörnerzüge mit Ventilen / Marching Bands

3.0 Auftrittsfolge

Die Auftrittsfolge wird vom Träger der Veranstaltung festgelegt.

3.1 Programme

Die äußere Rahmen- und Programmgestaltung muss dem Charakter der Veranstaltung angemessen sein.

3.2 Vorlage von Noten

- 3.2.1 Der Träger der Veranstaltung muss sich von der Richtigkeit der Einstufung der gemeldeten Stücke anhand der Selbstwahlliste überzeugen und die Noten an die Juroren weiterleiten.
- 3.2.2 Eine Besetzungsliste ist in gleicher Anzahl der geforderten Partituren einzureichen.
- 3.2.3 Für alle noch nicht eingestufteten Stücke gilt Punkt 4.2. Die Einstufung ist dann der Anmeldung beizufügen.

3.3 Kritikspielen

Wird anstelle des Wertungsspiels ein Kritikspiel durchgeführt, entfällt die Punktbewertung. Die Jury geht nach den Vorträgen der Gruppe in einem Gespräch mit dieser auf die dargebotene Leistung ein. Über den Vortrag und die dargebotene Leistung kann die Jury zusätzlich eine schriftliche Kritik erstellen.

4.0 Grundlagen der Wertung

4.1 Beurteilung

Der Leistungsstand wird nach einem vorgeschriebenen Punktsystem ermittelt. Entsprechend der erreichten Punktzahl werden Ränge, Zensuren oder Prädikate verliehen und darüber eine Urkunde ausgehändigt. Es wird empfohlen, die Punktzahlen nicht zu veröffentlichen.

Jeder teilnehmende Zug hat Anspruch auf eine kritische Beurteilung, die Ratschläge zur weiteren Leistungssteigerung enthalten soll. Diese Beurteilung wird nach dem Bühnenvortrag in Form eines mündlichen Kritikgesprächs erfolgen. Wertungs- und Kritikspielen ist kein Preisspielen, sondern eine musikalische Prüfung.

4.2 Stufen und Selbstwahlstücke für die Konzertwertung

- Unterstufe
- Mittelstufe
- Oberstufe / Höchststufe

Jeder Teilnehmerzug muss in der jeweiligen Wertungsstufe mindestens zwei Musikstücke vortragen. Die Gesamtvortragszeit soll 25 Minuten nicht überschreiten.

Die Einstufung der Musikstücke regelt die gültige Selbstwahlliste der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV). Kompositionen, die nicht in dieser Selbstwahlliste aufgeführt sind, stufen die Bundesmusikdirektoren oder von ihnen beauftragte Personen ein. Bearbeitungen müssen mit den Angaben der Bearbeiter in der Selbstwahlliste übereinstimmen.

5.0 Bewertungen

5.1 Konzertbewertungskriterien

- Intonation / Stimmung
- Rhythmik und Zusammenspiel
- Technische Ausführung
- Dynamik / Klangausgleich
- Ton- und Klangqualität
- Phrasierung / Artikulation
- Tempo / Agogik
- Stückauswahl im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und Besetzung
- Stilempfinden / Interpretation
- Gesamteindruck

Der Vortrag darf sowohl im Stand als auch im Sitzen ausgeführt werden. Aufstellung und Sitzordnung sowie Verwendung von Taktstock oder Tambourstab sollen dem Charakter des Musikstückes angemessen sein. Der Blick des Dirigenten / Stabführers sollte auf die musizierende Gemeinschaft gerichtet sein.

Dirigiertchnik, Auf- und Abnahme der Instrumente geschehen nach einheitlichen musikalischen Grundsätzen. Jeder Vortrag beginnt auf Zeichen des Wertungsgerichts und endet mit der Abnahme der Instrumente.

Die Bereitstellung von Sitzgelegenheiten, Notenpulten, Trommelständern, Stabspielen, Elektrozuleitungen und anderer Hilfsgeräte ist mit dem Ausrichter abzustimmen.

5.2 Wertung (Konzert)

Unter Berücksichtigung der Kriterien finden die Juroren im Konsens eine Bewertung, die in einer gemeinsamen Punktezahl ihren Ausdruck findet.

Für jeden Zug gibt es einen Bewertungsbogen, in dem das Gesamtergebnis und die evtl. Punktabzüge eingetragen sind. Eine Bewertung einzelner Kriterien erfolgt nicht.

Die Gesamtpunktzahl dient ausschließlich zur Ermittlung der erreichten Zensuren / Prädikate / Medaillen. Die Punkte sollten bei der Verkündung der Ergebnisse nicht veröffentlicht werden.

5.3 Punkte / Zensuren / Prädikate / Medaillen

Punkte	Zensuren	Prädikate	Medaille
95,0 – 100,0	Ausgezeichnet	Hervorragender Erfolg	Goldmedaille
90,0 – 94,9	Sehr gut	Sehr guter Erfolg	Goldmedaille
80,0 – 89,9	Gut	Guter Erfolg	Silbermedaille
70,0 – 79,9	Befriedigend	Befriedigendem Erfolg	Bronzemedaille
60,0 – 69,9	Ausreichend	Erfolg	
0,0 – 59,9	Teilgenommen	Teilgenommen	

Der Ausrichter kann sich für eines oder mehrere dieser drei Systeme entscheiden. Das Ergebnis der Juroren ist nicht anfechtbar.

6.0 Marschwertung

Beim Musizieren in der Marschbewegung gilt es einen harmonischen Gleichklang von Musik und Bewegung sowie ein repräsentatives Gesamtbild des Zuges zu erreichen und dieses von einer Jury bewerten zu lassen.

Es wird empfohlen, einen einfachen, gut klingenden Marsch zu wählen, der möglichst auswendig vorgetragen werden kann, damit die Musiker auf die Zeichengebung und die formalen Ausführungen achten können. Eine Bewertung nach Schwierigkeitsstufen erfolgt nicht.

Auf Zeichen des Wertungsgerichtes beginnt die Vorführung. Mit mündlichen Kommandos oder Zeichengebung mit Dirigenten- oder Tambourstab beginnt die Wertung. Auf Zeichen des Wertungsgerichts oder bei Passieren einer Endmarkierung ist das Spiel zu beenden. Die Wertung schließt nach dem Abnehmen der Instrumente und Anhalten des Zuges mit dem Kommando „Rührt Euch!“. Die Marschwertung muss mindestens eine Links- und eine Rechtsschwenkung enthalten.

6.1 Marschwertungskriterien

- Stillgestanden / Anmarschieren / Trageweise und Übernahme der Instrumente / Spielbeginn
- Marschordnung mit Abstand und Ausrichtung zum Vorder- und Seitenmann
- Gleichschritt und Schwenkung
- Marschtempo
- Rhythmus und Zusammenspiel
- Dynamik und Klangausgleich
- Intonation / Stimmung
- Spielende / Abriss / Abnahme der Instrumente / Anhalten
- Leitung / Zeichengebung / Bewegungsablauf
- Zustand der Instrumente und Kleidung / Gesamteindruck

6.2 Wertungsablauf

- Optisches oder akustisches Kommando: „Stillgestanden!“
- Instrumentenübernahme zum Lockmarsch im Stand
- Optisches oder akustisches Kommando zum Abmarsch und Beginn des Wertungsmarsches
- Beenden des Spiels nach Passieren der Endmarkierung durch den Dirigenten
- Instrumentenabnahme
- Optisches oder akustisches Kommando zum Halten
- Optisches oder akustisches Kommando: „Rührt Euch!“

6.3 Wertung (Marsch)

Unter Berücksichtigung der Kriterien finden die Juroren im Konsens eine Bewertung, die in einer gemeinsamen Punktezahl ihren Ausdruck findet.

Für jeden Zug gibt es einen Bewertungsbogen, in dem das Gesamtergebnis und die evtl. Punktabzüge eingetragen sind. Eine Bewertung einzelner Kriterien erfolgt nicht.

Die Gesamtpunktezahl dient ausschließlich zur Ermittlung der erreichten Zensuren / Prädikate / Medaillen. Die Punkte sollten bei der Verkündung der Ergebnisse nicht veröffentlicht werden.

6.4 Punkte / Zensuren / Prädikate

Für die Zuordnung gilt analog Ziffer 5.3 Konzertwertung.

7.0 Beurteilung

7.1 Urkunden / Medaillen / Pokale

Jedem am Wertungsspielen teilnehmendem Zug wird mit der Bekanntgabe der Ergebnisse eine Urkunde überreicht, aus der die Zensur oder das Prädikat zu ersehen ist. Medaillen in Gold, Silber und Bronze werden nur für die Konzertwertung vergeben.

Die Konzert- bzw. Marschwertung werden getrennt bewertet und die Ergebnisse werden nicht für ein Endresultat addiert.

Die jeweils besten Wertungen können mit Pokalen honoriert werden.

Gegen die Verteilung von Erinnerungsgaben und den Austausch von Plaketten, Fahnenbändern o.ä. bestehen keine Bedenken.

7.2 Einzelkritiken

Nach Abschluss des Konzertvortrages jedes Zuges sollte ein Kritikgespräch mit den musikalisch Verantwortlichen des Zuges und einem Juror stattfinden. Maximal sollten 3 Personen aus einem Zug daran teilnehmen.

7.3 Gesamtbericht

Der Vorsitzende des Wertungsgerichts sollte einen Gesamtbericht erstellen. Der Gesamtbericht dient als Information für den Fachbereich und auch als Material für die Öffentlichkeitsarbeit. Er ist offen an alle beteiligten Führungsorgane des Fachbereichs, der Organisation und der Teilnehmergruppen zu geben. Abweichungen regelt die Ausschreibung.

7.4 Teilnahmebescheinigung

Jedem teilnehmenden Zug wird auf Verlangen eine Teilnahmebescheinigung vom Träger der Veranstaltung ausgestellt, z.B. zur Verwendung als Leistungsnachweis für Anträge zu einer finanziellen Unterstützung.

8.0 Wertungsgericht

8.1 Juroren

Es sind nur Juroren einzusetzen, die im Besitz eines gültigen Jurorenpasses der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) sind. Diese sind in einer Jurorenliste geführt. Juroren, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, können eingesetzt werden, wenn sie in der internationalen Jurorenliste der CISM geführt werden.

Der Vorsitzende des Wertungsgerichts wird bei Nominierung bestimmt, er ist der Berichtersteller und zeichnet für die Erstellung der Kriterien (mündlich oder schriftlich) verantwortlich. Die Anzahl der Juroren ist von der Zahl der teilnehmenden Züge abhängig. Ein Wertungsgericht muss aus mindestens 2 Personen bestehen. Das Wertungsgericht sollte bis 3 Monate vor der Veranstaltung benannt sein.

Ein Juror darf einen Teilnehmerzug seiner Feuerwehr nicht bewerten!

8.2 Besprechungen

Zu den organisatorischen Vorbereitungen und Nacharbeiten eines Wertungsspiels gehören u.a. Gespräche zwischen den Organisatoren und den Fachleuten, die den musikalischen Teil vertreten.

8.2.1 Vorbesprechungen

Vor dem Wertungsspielen, gegebenenfalls am Veranstaltungsort, sollte zwischen dem Träger der Veranstaltung, den berufenen Wertungsrichtern, sowie den Stabführern der teilnehmenden Züge eine Besprechung durchgeführt werden.

8.2.2 Abschlussbesprechung

Es bietet sich an, im Anschluss an das Wertungsspielen zwecks Aufarbeitung der Erfahrungswerte eine Besprechung durchzuführen, um neben organisatorischen Erkenntnissen auch ausbildungsmäßige Hinweise für die weitere Arbeit zu erhalten.

9.0 Honorare für Juroren

Die Kosten für das Wertungsgericht trägt der jeweilige Träger der Veranstaltung. Gemäß seiner Reisekostenordnung sind diese zu erstatten, wie auch Verpflegung und ggf. Übernachtung. Die Juroren erhalten gemäß Empfehlung der BDMV ein Honorar. Dieses ist jeweils aktuell dort abzufragen.

10.0 Anfechtbarkeit

Die Bewertung durch das Wertungsgericht bzw. die Wertungsrichter ist gerichtlich nicht anfechtbar.

11.0 Schlussbestimmung

Diese Rahmenordnung wurde vom Fachforum FeuerwehrMusik NRW im Verband der Feuerwehren in NRW e.V. am 27. Oktober 2012 erarbeitet und vom Vorstand des Verbandes der Feuerwehren in NRW e.V. in seiner Sitzung am 27. November 2012 genehmigt.